

Die zu frühe entlassenen Kinder laufen allenthalben herum, oder müssen zu lange auf diejenigen, von welchen sie abgehohlet werden, warten; oder Dienstbothen und Hauslehrer sind gleichfalls genöthiget, zu lange auf die zurückgehaltenen Kinder zu warten. Es leidet darüber der weitere Unterricht zu Hause in anderen Gegenständen, z. B. in der Musik, in Sprachen. Die Ältern werden in ihrer häuslichen Ordnung gestört, in der Verwendung ihrer Kinder zu häuslichen Arbeiten, besonders auf dem Lande, wo deswegen nur halbtägiger Unterricht eingeführet ist, gehindert. Diese Gründe sprechen auch wider das Zurückhalten der Kinder aus Strafe, oder um erst ihre rückständigen Aufgaben zu versertigen oder zu vollenden, oder um etwas zu erlernen. Es ist daher der Unterricht nicht früher und nicht später, als es die Stundenabtheilung vorschreibt, zu schließen. Doch darf diese Pünctlichkeit nicht in Pedanterey ausarten, und nicht etwa das Wort im Munde abbrechen.

Saget der Jugend am Ende der Schulzeit, was in den nächsten Schulstunden, besonders wenn sie nach Receptions- oder Feiertagen kommen, von den Gegenständen werde vorgenommen werden, und erinnert sie, das dazu erforderliche Geräth mitzunehmen.

Schließet den Unterricht mit Gesang oder Gebeth, so wie ihr ihn angefangen habet. Was von eurem eigenen und der Schuljugend Benehmen während des Schulgesanges oder Schulgebethes vor dem Unterrichte schon gesagt worden ist, gilt auch hier. Soll zur Abwechselung gesungen werden, so möget ihr folgendes übliche Lied ebenfalls beybehalten:

Vater segne diese Lehren, u. s. w.

Wenn das Gebeth, oder der Gesang geendiget ist, so laffet die Jugend wieder sich setzen, und erinnert sie, ihr sämtliches Schulgeräth zu sammeln, um es mit fort zu nehmen, und nichts in den Bänken, Tischen, Schränken u. s. w. zu lassen.